Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Am Mühlbächlein/Nord-westlich Gerhart-Hauptmann-Straße“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Veröffentlichung der Entwürfe im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 08.11.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan gefasst und beschlossen, das Bauleitplanverfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Rimbach in der Flur 15 die Flurstücke 47/7, 47/8, 47/10, 277/1, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 292, 294, 295, 297/2, 297/3, 298, 299, 300, 301, 302 und tlw. die Flurstücke Nr. 47/9, 158/100, 313/1.

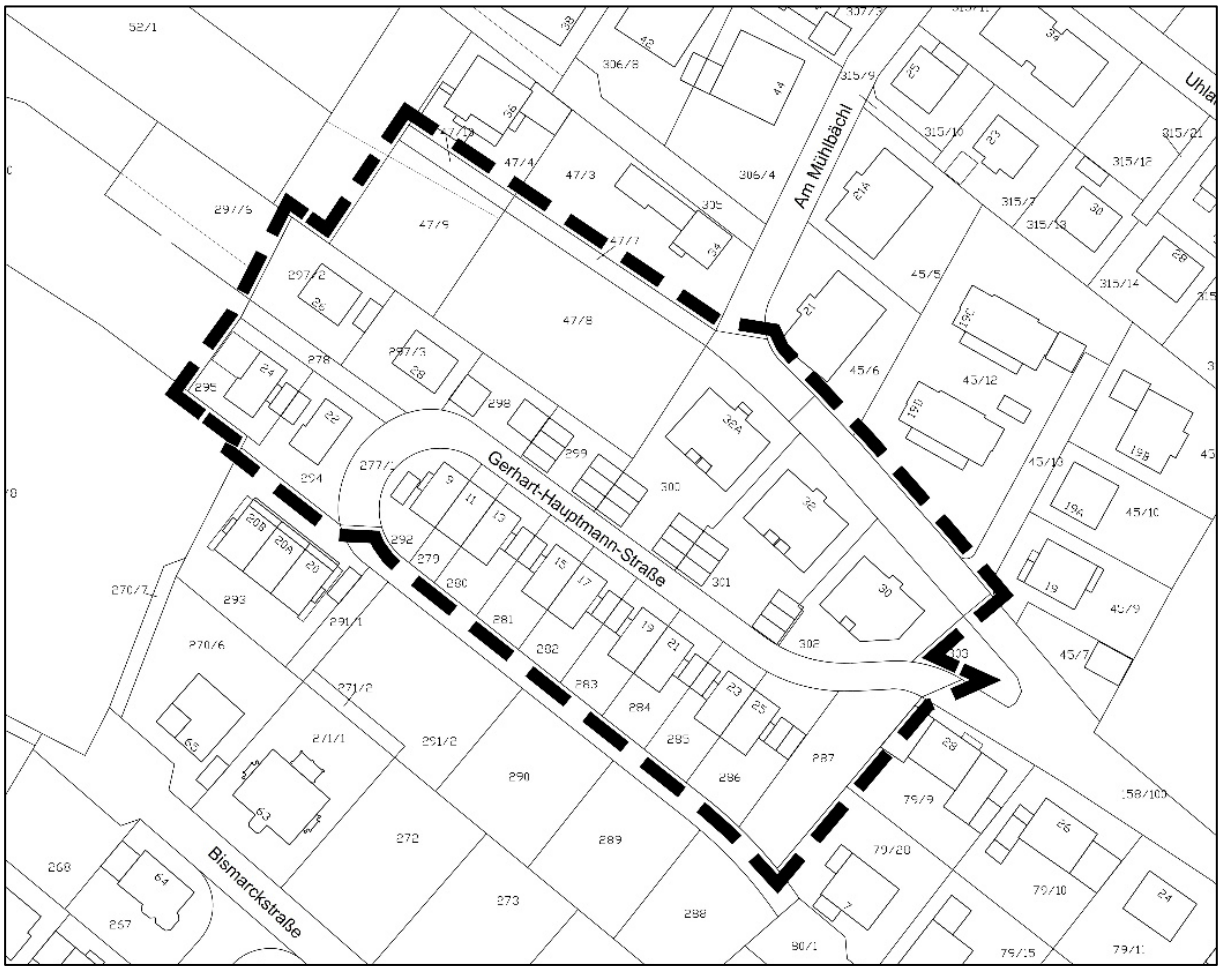

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Am Mühlbächlein/Nord-westlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ (unmaßstäblich)

Es wird bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB **ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung** über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung des Bebauungsplans unterrichten kann.

Anlass und Ziel der Planung

Erfordernis der Planaufstellung ist die Änderung des bestehenden und seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Mühlbächlein/Nord-westlich Gehart-Hauptmann-Straße“. Dieser ermöglicht in einem Teilbereich nur 1 Wohneinheit pro Baugrundstück. Um der Nachfrage nach Wohnraum in Rimbach gerecht zu werden, soll als Ziel der Planung die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten erhöht werden.

Weitere Ziele der Änderung des Bebauungsplanes sind die Umwandlung der Mischgebietsflächen in Wohngebiete. Damit wird der Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB Rechnung getragen, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Weiterhin werden die bisherigen Festsetzungen an aktuelle Nachhaltigkeitskriterien angepasst.

Durchführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung bewertet werden. Das Aufstellungsverfahren kann deshalb gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren entwickelt werden, wenn eine Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird bekannt gegeben, dass die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan, insgesamt bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie das Artenschutzgutachten in der Zeit

von Montag, den 13.11.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 14.12.2023

gemäß § 3 Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Rimbach (Link: https://www.rimbach-odw.de/de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/offenlage-planverfahren) im PDF-Format veröffentlicht wird. Auf die vorgenannte Internetseite der Gemeinde Rimbach wird auch im Zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: https://bauleitplanung.hessen.de) verwiesen.

Darüber hinaus werden die vorgenannten Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes ergänzend beim Bauamt der Gemeinde Rimbach im Rathaus, 3. OG, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes der Gemeinde Rimbach sind:
Montag, Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung der Entwurfsplanung im Internet und die ergänzende öffentliche Auslegung an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während des oben genannten Zeitraumes elektronisch beim Bauamt der Gemeinde Rimbach (E-Mail-Adresse: bauamt@rim-

bach-odw.de) abgegeben werden. Eine Äußerung zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans und der der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweise in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche eine Stellungnahme einreichen, mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung aller von ihnen angegebenen personenbezogenen Daten - dazu zählen insbesondere Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse - zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von der Stadt und dem von ihr mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragten Büro Planungsgruppe Darmstadt, Alicenstraße 23, 64293 Darmstadt für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen genutzt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Nach Art. 15, 16, 17 und 18 DSGVO stehen der betreffenden Person folgende Rechte zu: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, datenschutzrechtliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einlegen: Zuständig ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Rimbach, den 09.11.2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach
Holger Schmitt, Bürgermeister